



Wissenschaft und Urheberrecht

Prof. Dr. Gabriele Beger, Hamburg
IuK Thementag UB Rostock 7. Mai 2019



WissenschaftlerInnen haben



da Wunsch nach freiem unkompliziertem Zugang als Forschender
und Lehrender sowie nach Anerkennung und Schutz als Urheber



aber

- jede neue geistige Schöpfung bedarf der Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen



Das Urheberrecht

- Eine natürliche Person (Urheber) genießt für seine geistige, wahrnehmbare Schöpfung (Werk) Urheberrechtsschutz
- Schutzfrist gilt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers fort
- Innerhalb dieser Frist bedarf jede Verwertung der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers,
- es sei denn, eine gesetzliche Schranke erlaubt die Nutzung
- Ausländische Urheber genießen den gleichen Schutz wie inländische.



Resultat

- Während der Schutzfrist:
- kann nur eine Schranke die Zustimmung des Urhebers ersetzen,
- nur wo Open Access draufsteht, ist auch Open Access drin
- Nicht alles was sich Schöpfung nennt, genießt Urheberrechtsschutz



Urheberrecht und Wissenschaft

- Studium fremder Werke (Freie Benutzung § 24 UrhG)
- Text- und Datamining (Schranke § 60d UrhG)
- Forschungsdaten (geschützt, nicht geschützt, geheim?)
- Kollaborierende Forschung (Schranke § 60c UrhG)
- Grenzüberschreitende Forschung ?
- Zitat (Schranke § 51 UrhG)
- Eigenes Werk (§§ 1, 15, 31 ff UrhG)
- Open Access (Einräumung von Nutzungsrechten § 31 ff UrhG)



Urheberrecht und Lehre

- Zusammenstellungen und Wiedergabe in und für Lehrveranstaltungen (Schranke § 60a UrhG)
- Unterscheidung von öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung
- Lehrmaterialien (Schranke § 60b UrhG)
- Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten, Dissertationen ... (geschützt nach UrhG; rechtliche Stellung der Studierenden)
- Veröffentlichung von Studienergebnissen (Zustimmungserfordernis und Prüfungs- und Promotionsordnung beachten)



Schranken für Wissenschaft und Lehre

Der neue Schranken katalog §§ 60a bis h UrhG

- Zusammenführung aller zuvor verstreuten Schranken,
- weitgehende Auflösung von unbestimmten Rechtsbegriffen,
- Klarstellungen zu Vergütung und Vorrang von Verträgen,
- Ausnahme Presseerzeugnisse fraglich
- Befristung bis 28.2.2023 skandalös ?

(Tipp: www.elan-ev.de/themen_p60.php)



Der Schrankenkatalog im Überblick

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Lehrmaterialien

§ 60c Wissenschaft und Forschung

§ 60d Text- und Datamining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und andere Bildungseinrichtungen

§ 60g Vorrang des Vertrages

§ 60h Vergütungsregelungen



Einflüsse auf das UrhG

Berner Übereinkunft (RBÜ) und WIPO
Urheberrechtsvertrag

Richtlinien der Europäischen Union
und des Rates

Urheberrechtsgesetz



Berner Übereinkunft

- Mindeststandards
- 70 jährige Schutzfrist
- Voraussetzungen für Schranken
- Inländerbehandlung



Art 9 RBÜ: Voraussetzungen für Schranken

Sog. Drei-Stufen-Test

1. Sonderfälle
2. Beeinträchtigung der normalen Verwertung
3. Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Urhebers



EU Richtlinien 1996, 2001 und 2019

2001 Informationsrichtlinie Art. 5 = fakultativer Schrankenkatalog

2019 Richtlinie zur Anpassung an die Erfordernisse der digitalen Gesellschaft =
erweiterter Schrankenkatalog:

- Digitale Forschung und Lehre
- Text- und Datamining, auch für Bibliotheken, Archive und Museen
- Erhaltung des Kulturerbes, vergriffene Werke
- Schutz von Presseerzeugnissen
- Haftung der kommerziellen Diensteanbieter für Online-Inhalte
- Umsetzung in dt. UrhG erforderlich



Fazit

- Die Urheber haben es selbst in der Hand wie zugänglich ihre Werke sind
- Es gibt einen relativ guten Katalog an Schranken für Forschung, Lehre und Erhalt des Kulturerbes
- Problematisch sind die Nutzung von Presseerzeugnissen und in vielen Fällen grenzüberschreitende Nutzungen im Rahmen von Schranken
- Open Access ist eine sinnvolle Alternative und wirkt der Monopolstellung kommerzieller Verlage entgegen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit